

Investmentsteuerreformgesetz (InvStRG)

Was ändert sich durch das InvStRG und ab wann?

Ab dem 01.01.2018 müssen inländische Fonds auf inländische Dividenden und Immobilienerträge (Mieten, Pachten, Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien) Steuern in Höhe von 15 % abführen.

Was ist Ziel des Gesetzes?

Ziel des Gesetzes ist die steuerliche Gleichbehandlung deutscher und ausländischer Fonds im Hinblick auf deren Einkünfte aus Deutschland.

Sind nur Direktanleger betroffen oder auch Versicherungsnehmer von Fondspolice?

Auch Fondspolice sind von der Reform betroffen, da die Regelung ab dem 01.01.2018 für alle Fonds – unabhängig von einem Versicherungsmantel – gilt.

Welche Auswirkungen hat die Reform?

Sollte der Fonds in inländische Aktien oder Immobilien investiert haben, wird die Steuerbelastung im Fonds steigen. Als Ausgleich erhalten Anleger / Versicherungsnehmer jedoch pauschale Teilfreistellungen.

Was ist unter Teilfreistellung zu verstehen?

Um die zusätzliche Besteuerung der Erträge auf Fondsebene auszugleichen, sieht der Gesetzgeber Teilfreistellungen vor. Teilfreistellung bedeutet, dass der Gesetzgeber in Bezug auf die Abgeltungssteuer eine Entlastung vorsieht. Hier muss zwischen Kapitalleistungen aus Fondspolice und Direktanlagen unterschieden werden:

- Für den direkten Fondsanleger ohne Versicherungsmantel wird zukünftig ein Teil der Erträge aus dem Fonds steuerfrei gestellt. Die Höhe der Freistellung richtet sich nach dem Fonds- bzw. Anlegertyp. Beispielsweise beträgt die Freistellung für einen Privatanleger in einem Aktienfonds (ab 51% Aktienanteil) 30 %.
- Bei Kapitalzahlungen aus Verträgen der 3. Schicht und der betrieblichen Altersversorgung, die unter § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes fallen, sind zukünftig 15 % des Kapitalertrages steuerfrei, soweit dieser aus Fondserträgen ab 01.01.2018 stammt.
- Wichtig: Verträge, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, sind hiervon nicht betroffen und bei Erfüllung der Voraussetzungen (12 Jahre Laufzeit / 62. Lebensjahr) weiterhin steuerfrei.

Gibt es auch Freistellungen bei Riester- und Basisrenten?

Auch bei Riester- und Basisrenten gibt es Freistellungen: Fonds, die im Rahmen von Riester- und Basisrenten gehalten werden, können von der Besteuerung auf Fondsebene befreit sein. Es gibt zwei Möglichkeiten, die Steuerbefreiung durchzuführen: Das Erstattungsverfahren und das Abstandnahmeverfahren. Ob und mit welchem Verfahren der Fonds die Steuerbefreiung durchführt, entscheidet die Fondsgesellschaft.

Was bedeutet Erstattungsverfahren?

Bei Anwendung des Erstattungsverfahrens ist der Fonds nur partiell steuerbefreit, soweit seine Anteile im Rahmen von Riester- oder Basisrenten gehalten werden. Die auf diese Anteile entfallende Steuer wird erstattet und den Verträgen wieder gutgeschrieben.

Was bedeutet Abstandnahmeverfahren?

Bei Anwendung des Abstandnahmeverfahrens ist der Fonds oder die Anteilsklasse eines Fonds insgesamt steuerbefreit, wenn sämtliche Anteile des Fonds im Rahmen von Riester- oder Basisrenten gehalten werden.

Betrifft die Reform auch ETFs und werden physische und synthetische ETFs ab 01.01.2018 gleich behandelt?

Die Reform betrifft auch ETFs! Bei synthetischen (Swap basierten) ETFs fallen aufgrund der Konstruktion des Fonds keine laufenden Erträge an. Somit fiel eine Steuer erst bei Veräußerung der Anteile an (Steuerstundungseffekt). Zukünftig werden alle ETFs gleich besteuert.

Ergeben sich für die Fondspolice durch die Reform Nachteile im Vergleich zur Direktanlage?

Eine pauschale Aussage dazu kann nicht getroffen werden. Prinzipiell gilt: Das InvStRG betrifft alle Fonds unabhängig der Anlageart! Allerdings bleiben die generellen Steuervorteile einer Fondspolice erhalten:

- In der Ansparphase erfolgt keine Besteuerung der Fondserträge (Steuerstundungseffekt).
- Switchen der Fonds: Bei der Direktanlage wird bei jedem Fondswechsel der Gewinn versteuert, für die Reinvestition steht also weniger Kapital zur Verfügung.
- Bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen kommt die hälftige Besteuerung einer Kapitalzahlung in Betracht.

Bei Rentenleistungen wird das angesparte Kapital un versteuert zur Bildung der lebenslangen Rente verwendet.

Weiterhin sind die Freistellungen für Versicherungsnehmer zu beachten:

- Steuerbefreiung im Rahmen von Riester- und Basisrenten
- 15 % Freistellung bei Kapitalzahlungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG
- Wichtig: Diese gilt für sämtliche steuerpflichtige Erträge aus Investmentfonds, obwohl nur bestimmte Erträge (inländische Dividenden, Immobilienerträge) des Fonds besteuert werden! Somit erhalten auch Verträge mit Fonds diese Vergünstigung, die durch das Gesetz nicht betroffen sind (z.B. Rohstofffonds).